

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	
Richtlinie	R 6/08
Bestimmungen über Bergeeinrichtungen von Seilbahnen	
Datum 22.10.2008	

Diese Richtlinie ist für Seilbahnen gemäß §§ 2 und 119 Abs. 2 Seilbahngesetz 2003 i.d.g.F. bei einer Beschaffung oder bei Änderungen von Bergeeinrichtungen sowie bei der Bereitstellung von Bergeeinrichtungen für mehrere Seilbahnen anzuwenden.

Von der Richtlinie nicht umfasst sind Seile fester Bergeeinrichtungen ¹ sowie

- Sondergeräte für die Bergung wie Stangen, Leitern und Hebebühnen, mit denen Personen von den Fahrzeugen aus den Boden erreichen können und
- nicht zur Seilbahn gehörende Einrichtungen, die auch für die Bergung herangezogen werden können, z.B. Fahrzeuge für den Transport von Personen, bereitgestellte Mittel seilbahnfremder Bergeinsatzkräfte.

Zur Vereinheitlichung mitunter unterschiedlich verwendeter Begriffe wird festgelegt:

Bergeeinrichtung

Einrichtung einer Seilbahn, die zur Bergung von Personen aus Fahrzeugen dient.

Seilfahrgerät

Bauteil einer Bergeeinrichtung für das Bewegen von Bergepersonal längs des Seiles, um diesem den Zugang zu den Fahrzeugen zu ermöglichen.

Bergegerät

Gesamtheit jener Bauteile einer Bergeeinrichtung, die zur Bergung der Personen aus dem Fahrzeug zum Boden und der Sicherung des Bergepersonals dienen.

Bergehilfseinrichtungen

Bewegliche Einrichtungen einer Seilbahn, die für die Bergung unter besonderen Gelände- und/oder Betriebsverhältnissen eingesetzt werden, z.B. Seile zum Sichern von Personen im Steilgelände, Scheinwerfer für Bergungen bei Dunkelheit, Sondertransportgeräte für in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen.

Bergekonzept

Unterlage, in der die technische und organisatorische Durchführbarkeit einer Bergung dargelegt ist.

¹ Festlegungen zu den Seilen werden in der Richtlinie R 3 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie getroffen

1. ZUORDNUNG VON BERGEEINRICHTUNGEN

Bergeeinrichtungen, die in den Anwendungsbereich des § 120 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003 i.d.g.F. fallen, werden grundsätzlich dem Teilsystem „Bergeeinrichtungen“ einer Anlage zugeordnet. Bergegeräte oder Bauteile davon, deren Eignung für den vorgesehenen Einsatz nicht nach der EU-Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.3.2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr sondern nach anderen EU-Richtlinien nachgewiesen worden ist, sind davon ausgenommen und werden im Allgemeinen der Infrastruktur der Seilbahn zugeordnet.

Bergeeinrichtungen, die in den Anwendungsbereich des § 120 Abs. 2 Seilbahngesetz 2003 i.d.g.F. fallen, gelten als Anlageteile gemäß Eisenbahngesetz 1957.

2. VERFAHREN

2.1 Neuerrichtung einer Seilbahn

Die geplanten Bergeeinrichtungen werden im Zuge der Prüfung des Bauentwurfes für die neue Seilbahn gemäß §§ 31 bis 35 Seilbahngesetz 2003 i.d.g.F. beurteilt.

Sollen für die neue Seilbahn bereits in Verkehr gebrachte Bergeeinrichtungen oder Bauteile davon verwendet werden, die nach den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 genehmigt worden sind, ist im Sicherheitsbericht zu bestätigen, dass diese Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen.

2.2 Bestehende Seilbahn

2.2.1 Zusätzliche Bergeeinrichtungen

Die Beschaffung zusätzlicher beweglicher Bergeeinrichtungen oder Bauteilen davon, die mit den vorhandenen Einrichtungen identisch sind, fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung über genehmigungsfreie Bauvorhaben bei Seilbahnen (VgBSeil 2006).

Die Beschaffung zusätzlicher Bergeeinrichtungen, die mit den vorhandenen Einrichtungen nicht identisch sind, ist als genehmigungspflichtiges Bauvorhaben gemäß Seilbahngesetz 2003 i.d.g.F. zu behandeln. Es sind die Bestimmungen über Umbauten gemäß Richtlinie R 4 anzuwenden.

2.2.2 Einrichtungen für die Bergung durch Abseilen

Bergegerät einer Bergeeinrichtung

Bei dem Ersatz eines Bergegerätes oder einzelner Bauteile davon durch eine identische oder ähnliche Ausführung sind die Bestimmungen über den Ersatz von Bauteilen gemäß Richtlinie R 4 anzuwenden.

Andere Änderungen an einem Bergegerät fallen in den Anwendungsbereich der VgBSeil 2006.

Seilfahrgerät einer Bergeeinrichtung

Bei dem Ersatz eines Seilfahrgerätes oder einzelner Bauteile davon durch eine identische oder ähnliche Ausführung sind die Bestimmungen über den Ersatz von Bauteilen gemäß Richtlinie R 4 anzuwenden.

Der Ersatz eines Seilfahrgerätes durch eine nicht identische oder nicht ähnliche Ausführung ist ein genehmigungspflichtiges Bauvorhaben gemäß Seilbahngesetz 2003 i.d.g.F.. Es sind die Bestimmungen über Umbauten gemäß Richtlinie R 4 anzuwenden.

Der Umbau einzelner Bauteile eines Seilfahrgerätes, das keinem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen worden ist, ist ein genehmigungspflichtiges Bauvorhaben gemäß Seilbahngesetz 2003 i.d.g.F.. Es sind die Bestimmungen über Umbauten gemäß Richtlinie R 4 anzuwenden.

Der Umbau einzelner Bauteile eines Seilfahrgerätes, das einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen worden ist, stellt ein genehmigungsfreies Bauvorhaben gemäß Seilbahngesetz 2003 i.d.g.F. dar und fällt in den Anwendungsbereich der VgBSeil 2006.

Bergegerät und Seilfahrgerät einer Bergeeinrichtung

Bei einem gemeinsamen Ersatz eines Bergegerätes und eines Seilfahrgerätes durch identische oder ähnliche Ausführungen sind die Bestimmungen über den Ersatz von Bauteilen gemäß Richtlinie R 4 anzuwenden.

Der gemeinsame Ersatz eines Bergegerätes und eines Seilfahrgerätes oder Bauteilen davon durch nicht identische oder nicht ähnliche Ausführungen ist ein genehmigungspflichtiges Bauvorhaben gemäß Seilbahngesetz 2003 i.d.g.F.. Es sind die Bestimmungen über Umbauten gemäß Richtlinie R 4 anzuwenden.

2.2.3 Einrichtungen für die Bergung entlang der Seile

Sowohl bei einem Ersatz von Einrichtungen für die Bergung entlang der Seile (feste Bergeeinrichtungen, selbstfahrende Bergefahrzeuge) oder einzelner Bauteile davon durch eine identische oder ähnliche Ausführung als auch bei einem Umbau derartiger Einrichtungen ist die Richtlinie R 4 anzuwenden, sofern es sich nicht um ein genehmigungsfreies Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 3 Seilbahngesetz 2003 i.d.g.F. handelt.

Hinweis:

Bei einem Ersatz eines Bauteiles einer festen Bergeeinrichtung oder eines selbstfahrenden Bergefahrzeuges durch eine identische oder ähnliche Ausführung, der Einstellarbeiten zur Anpassung an die Anlage erfordert, ist ein Protokoll über die Einstellwerte und die Erprobung der neuen Ausführung im eingebauten Zustand zu erstellen und dem Nachweis über die Eignung des Ersatzteiles gemäß Richtlinie R 4 anzuschließen.

3. BERGEKONZEPT

Das Bergekonzept hat zu enthalten:

- Beschreibung der vorgesehenen Bergeverfahren und Bergeeinrichtungen und ihrer Einsatzbereiche sowie ggf. von Einrichtungen und/oder Maßnahmen, die einer geborgenen Person das

gefahrlose Verlassen der Bergestelle ermöglicht. Die Beschreibung hat alle vorgesehenen Betriebsarten (z.B. Betrieb mit größeren Fahrzeugabständen, Fahrten mit einzelnen Gruppen von Fahrzeugen, Fahrten bei Dunkelheit) und Einsatzbedingungen (z.B. temporäre Maßnahmen zur Herstellung lawinensicherer Verhältnisse) zu berücksichtigen.

- Ermittlung des voraussichtlichen Zeitbedarfs für die Bergung aller Fahrgäste ab Stillstand der Seilbahn (Bergezeitplan), wobei die gemäß ÖNORM EN 1909 Punkt 6 größtzulässige Gesamtzeit nicht überschritten werden darf. Bei Umlaufseilbahnen kann dabei von einem einseitig vollbesetzten Seilstrang ausgegangen werden, sofern nicht auf Grund besonderer Betriebsverhältnisse mit gleichzeitigem kontinuierlichen Fahrgastaufkommen in beiden Fahrtrichtungen zu rechnen ist. Der Bergezeitplan muss besondere Einsatzbedingungen (z.B. temporäre Maßnahmen zur Herstellung lawinensicherer Verhältnisse) berücksichtigen und jedenfalls enthalten:
 - 30 Minuten Überlegungsdauer bis zur Einleitung der Bergung
 - Gegebenenfalls Zeiten für temporäre Maßnahmen zur Herstellung lawinensicherer Verhältnisse
 - Zeiten für die Bereitstellung der Bergemannschaften mit den Bergeeinrichtungen und allfälligen Bergehilfseinrichtungen (z.B. Scheinwerfer) an den jeweiligen Einsatzstellen (Bergeabschnitte) ²
 - Zeiten für die notwendigen Arbeitsschritte zum Erreichen aller Fahrzeuge durch das Bergpersonal im jeweiligen Bergeabschnitt ³
 - Zeit für die Evakuierung der beförderten Personen aus den Fahrzeugen zu den vorbestimmten sicheren Orten.
- Angabe der erforderlichen Anzahl von Bergeeinrichtungen auf Grundlage des Bergezeitplans.
- Angabe der Lagerorte für die beweglichen Bergeeinrichtungen.

4. ANTRAGSUNTERLAGEN FÜR GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE BAUVORHABEN

Die für den Bauentwurf erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus § 33 Seilbahngesetz 2003 i.d.g.F. und den behördlichen Durchführungsbestimmungen (Richtlinien, Merkblätter). Diese Unterlagen haben im Allgemeinen auch das im Abschnitt 3 angeführte Bergekonzept zu enthalten. Bei einer bestehenden Seilbahn ist die Vorlage eines Bergekonzeptes nicht erforderlich, wenn dargelegt wird, dass durch das Bauvorhaben keine Verlängerung der Bergezeit zu erwarten ist.

Für Einrichtungen zur Bergung durch Abseilen ist spätestens im Betriebsbewilligungsverfahren vorzulegen:

- Aufstellung aller vom Bauvorhaben umfassten Bauteile der Bergegeräte (z.B. Abseilgerät, Bergeseil, Handstopp, Bergedreieck, Sitzgurte, Schlaufen, Karabiner - zweifach, sofern nicht Teil des Bauentwurfes).

² Anfahrtszeiten für das Bergpersonal und die Dauer für die Bereitstellung der Bergeeinrichtungen können saisonal unterschiedlich sein.

³ Abhängig vom Bergeverfahren sind unterschiedliche Arbeitsschritte zu berücksichtigen, z.B. „Stützen be- und übersteigen mit Aufsetzen des Seilfahrgerätes am Seil“, „Fahrt entlang des Seiles und Übersetzen der Fahrzeuge“, „Vorbereitung für das Abseilen am Fahrzeug sowie einer zusätzlich erforderlichen Zeit für das Nachgehen der Bodenmannschaft (große Entfernung, schwieriges Gelände)“, „Inbetriebnahme einer Bergewinde und/oder eines Bergefahrzeuges“.

- EG-Konformitätserklärungen (gemäß der PSA-Sicherheitsverordnung) für die vom Bauvorhaben umfassten Bauteile der Bergegeräte (zweifach, sofern nicht Teil des Bauentwurfes).
- EG-Konformitätserklärung und die beigelegten technischen Unterlagen für die vom Bauvorhaben umfassten Seilfahrgeräte, wenn diese in den Anwendungsbereich des § 120 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003 i.d.g.F. fallen, oder Ausführungspläne und Nachweise über die ausreichende Bemessung der vom Bauvorhaben umfassten Seilfahrgeräte, von einem dazu befugten Ziviltechniker geprüft, sowie Bestätigung des Herstellers oder des seinerzeitigen Inverkehrbringers oder der Herstellerfirma der Seilbahn über die Eignung für den vorgesehenen Einsatzbereich, wenn die Seilfahrgeräte in den Anwendungsbereich des § 120 Abs. 2 Seilbahngesetz 2003 i.d.g.F. fallen (zweifach, sofern nicht Teil des Bauentwurfes).
- Gegenüberstellung der Nutzungsgrenzen der vom Bauvorhaben umfassten Bauteile der Bergeeinrichtungen mit den anlagespezifischen Gegebenheiten (zweifach, sofern nicht Teil des Bauentwurfes).
- Instandhaltungsanleitung für die vom Bauvorhaben umfassten Seilfahrgeräte (zweifach).
- Bedienungsanleitung für die vom Bauvorhaben umfassten Bauteile der Bergeeinrichtungen (zweifach).
- Bergeplan gemäß ÖNORM EN 1909 Punkt 9.6.2 und ggf. Punkt 9.6.3 auf Grundlage des Bergekonzeptes, sofern im Bauentwurf ein Bergekonzept vorgelegt wurde (einfach).
- Bestätigung über die Schulung bzw. Unterweisung des Bergepersonals (einfach).
- Niederschrift über die Bergeübung (einfach).
- Gegebenenfalls Textvorschlag zur Anpassung der Betriebsvorschrift auf Grundlage des vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erstellten Rahmenentwurfes (einfach).

Die für Einrichtungen zur Bergung entlang der Seile im Betriebsbewilligungsverfahren erforderlichen Unterlagen sind auf Grund der unterschiedlichen Ausführungen im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren festzulegen.

5. BEREITSTELLUNG VON BERGEEINRICHTUNGEN FÜR MEHRERE SEILBAHNEN

Für die Bereitstellung von Bergeeinrichtungen für mehrere Seilbahnen ist eine anlagenbezogene Zustimmung der Seilbahnbehörde erforderlich.

Diese Zustimmung setzt voraus:

- Die Bereitstellung der Bergeeinrichtungen erfolgt ausschließlich für Seilbahnen eines Seilbahnunternehmens.
- Die Bereitstellung von Bergeeinrichtungen erfolgt für höchstens acht Anlagen. Jede Teilstrecke einer Seilbahn wird als eine Anlage gewertet.
- Die Bereitstellung der Bergeeinrichtungen führt zu keiner Überschreitung der größtzulässigen Gesamtzeit für die Bergung gemäß ÖNORM EN 1909, Punkt 6. Dabei wird bei Seilbahnen mit Teilstrecken von einer gleichzeitigen Bergung an Teilstrecken ausgegangen, sofern nicht jede Teilstrecke für sich allein betreibbar ist (Umlaufbetrieb) und über einen eigenen Notantrieb verfügt.

Dem Antrag um Zustimmung zur Bereitstellung von Bergeeinrichtungen für mehrere Seilbahnen sind anlagebezogen folgende Unterlagen anzuschließen:

- Auflistung jener Seilbahnen, die in die Bereitstellung eingebunden sind (zweifach, sofern nicht Teil eines Bauentwurfes).
- Angabe der Anzahl, Art und Lagerorte der Bergeeinrichtungen (zweifach, sofern nicht Teil eines Bauentwurfes).
- Darstellung der Lagerorte der Bergeeinrichtungen in Bezug zur Seilbahn (z.B. Übersichtsplan - zweifach, sofern nicht Teil eines Bauentwurfes).
- Bergekonzept, außer es wird dargelegt, dass durch die Änderung von Lagerorten infolge der Bereitstellung der Bergeeinrichtungen keine Verlängerung der Bergezeit zu erwarten ist (zweifach, sofern nicht Teil eines Bauentwurfes).
- Bergeplan gemäß ÖNORM EN 1909 Punkt 9.6.2 und ggf. Punkt 9.6.3 auf Grundlage des Bergekonzeptes, sofern dieses vorzulegen ist (einfach).
- Bestätigung über die Schulung bzw. Unterweisung des Bergepersonals (einfach).
- Gegebenenfalls Textvorschlag zur Anpassung der Betriebsvorschrift auf Grundlage des vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erstellten Rahmenentwurfes (einfach).

Die Antragsunterlagen sind bei einer anlagenbezogenen Genehmigung von Bergeeinrichtungen dem diesbezüglichen Bauentwurf anzuschließen.

6. ÄNDERUNGEN DES BERGEKONZEPTES

Anpassungen eines Bergekonzeptes an die Betriebserfahrungen dürfen vom verantwortlichen Betriebsleiter durchgeführt werden, wenn

- sich keine Verlängerung der Bergezeit ergibt (Bergezeitplan),
- die erforderliche Anzahl an Bergeeinrichtungen nicht verringert wird und
- bei einer Bereitstellung von Bergeeinrichtungen für mehrere Seilbahnen außerdem die Zuordnung der Anlagen unverändert bleibt.

Für andere Änderungen an einem Bergekonzept ist die Zustimmung der Seilbahnbehörde einzuholen.